Die Anfechtung des Prozeßvergleichs.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

von

Gero Friedrich,
Referendar.

Druck von Marschner & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. O.

1913.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor **Dr. Manigk.**

Ein Prozeßvergleich ist nach § 794 Z. 1 ZPO „ein Vergleich, der nach Erhebung der Klage zwischen den Parteien oder zwischen einer Partei und einem Dritten zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in betreff eines Teils des Streitgegenstandes geschlossen ist.“ Dazu O. Fischer, Lehrbuch d. CP (1918) S. 270 f. Der PV kann Vergleich im Sinne des § 779 BGB sein. Die Erfüllung der Merkmale dieses Begriffs kann, besonders was das Vergleichsmerkmal „gegenseitiges Nachgeben“ anlangt, auf prozessualem Gebiete liegen. Der PV ist einerseits ein Vertrag mit materiellen Rechtswirkungen, andrerseits gehört er insofern dem Prozeßrecht an, als er den Prozeß beendigt. Die juristische Begründung der Prozeßbeendigung ist nicht einheitlich; man wird diese Wirkung des PV vornehmlich aus seiner Vollstreckbarkeit zu folgern haben. (Alsberg ZZP 39, 426 ff.) Der PV ist Prozeßhandlung.

Angesichts dieser Doppelnatur des PV, der sich dennoch als ein einheitlicher Vertrag darstellt, ist es geboten, ihn sowohl dem materiellen wie dem Prozeßrecht zu unterstellen. Die Nichtigkeitsgründe des PV können auf materiellem und auf prozessualem Gebiete liegen. Insbesondere kann er nach § 779 BGB nichtig sein. Ist der PV nichtig, so ist auch die Prozeßbeendigungswirkung nicht eingetreten und daher die Rechtshängigkeit bestehen geblieben.

Die Beantwortung der Frage, auf welchem Wege die Nichtigkeit des PV geltend zu machen ist, ist nicht einheitlich ausgefallen und hängt davon ab, wie man die rechtliche Natur des PV auffaßt.

Paul (Der Vergleich im Zivilprozeß 1898), der ihn als rein prozeßrechtliches Gebilde ansieht, will ihn wie ein rechtskräftiges Urteil behandelt wissen und eine Anfechtung nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens mittels Restitutions- und Nichtigkeitsklage gem. §§ 578 ff. ZPO zulassen. Diese Ansicht ist deshalb unrichtig, weil die besonderen Erschwerungen der Beseitigung eines Urteils in dessen Eigenschaft als staatlichem Hoheitsakte wurzeln und es nicht gerechtfertigt ist, ein Gebilde, das den Charakter des Parteivertrages trägt, den gleichen Erschwerungen zu unterwerfen.

Vielmehr liegt angesichts des Fortbestehens der Rechtshängigkeit bei Unwirksamkeit des PV der Schluß nahe, daß die von einer Partei behauptete Unwirksamkeit im alten Prozeß durch Neuladung

zur Fortsetzung desselben gem. § 214 ZPO geltend gemacht wird. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit im Sinne des BGB sind gleich zu behandeln. (A. A. Kretschmar, Der Vergleich im Prozeß 1896.)

Das Reichsgericht vertritt einen geteilten Standpunkt. Grundsätzlich ist es der Meinung, daß die Nichtigkeit des PV im alten Verfahren zum Austrag zu bringen sei. (RG 39, 392; 65, 420.) Es spricht sich in anderen Entscheidungen jedoch dahin aus, daß eine Fortsetzung des alten Verfahrens nur statthaft sei, wenn die geltend gemachten Unwirksamkeitsgründe „liquide" seien (RG 78, 286), damit nicht, falls sich der PV als gültig herausstelle, ein Verfahren nach Erlöschen der Rechtshängigkeit stattfinde. (Vgl. hierzu die treffenden Gegengründe in Seufferts Archiv 66, 207 ff.)

Es ist daran festzuhalten, daß in jedem Falle der PV im alten Verfahren anzugreifen ist. Für eine Feststellungsklage ist daher in der Regel kein Raum, weil das Feststellungsinteresse da zu verneinen ist, wo der beabsichtigte Erfolg auf anderem Wege erreicht werden kann.

Die Nichtigkeit des PV kann ferner mit Hilfe der Klage aus § 767 ZPO geltend gemacht werden. Hierbei entfällt die Schranke des § 767 Abs. II ZPO, aber nicht nach § 797 ZPO (denn der PV ist keine „vollstreckbare Urkunde", vgl. Wurzer ZZP 45, 430), sondern weil die Vollstreckbarkeit des Vertragscharakter tragenden PV nicht wie die des einen staatlichen Hoheitsakt darstellenden Urteils geschützt zu werden braucht. Ferner gibt es Einwendungen der im § 767 Abs. II bezeichneten Art beim PV gar nicht; denn alle vor dem Vergleichsschlusse liegenden Einwendungen werden mit ihm beseitigt; das liegt im Wesen des Vergleichs.

Unbestritten ist, daß die Unwirksamkeit des Sühnevergleichs aus § 510 c ZPO und die der vollstreckbaren Urkunde aus § 794 Z. 5 ZPO mit der Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden kann. Der PV besitzt aber als dritter vertraglicher Vollstreckungstitel der ZPO so große Ähnlichkeit mit ihnen, daß man ihn mit den genannten Titeln zusammenfassen muß. Für diese Behandlung spricht auch das praktische Bedürfnis, da der Schuldner nur bei Erhebung der Klage aus § 767 ZPO die einstweilige Anordnung aus 769 ZPO erlangen kann.

Die auf Nichtigkeit des PV gestützte Vollstreckungsgegenklage wird zu einer negativen Feststellungsklage und die Nichtigkeit des PV wird incidenter durch Zwischenurteil wie bei Fortsetzung des alten Prozesses ausgesprochen.